

Modell „Klassenassistentenz“
(Arbeitstitel)

Regionale Lösung für
schulische Eingliederungshilfe SGB VIII
im Kreis Pinneberg

Stand: 11.04.2022

Ansprechpartner*in:

Fachdienst Jugend/Soziale Dienste
Christiane Timmermann
Abteilungsleiterin

Kreis Pinneberg
Ernst-Abbe-Straße 9
25337 Elmshorn

Telefon: 04121 4502-3360

Fax: 04121 4502-93360

Email: c.timmermann@kreis-pinneberg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Die Idee zur regionalen Lösung – eine kurze Zusammenfassung	4
2. Ausgangssituation im Kreis Pinneberg	5
3. Ein infrastrukturelles Angebot – Modell „Klassenassistent“	6
a. Ziele	7
b. Zielgruppe	7
c. Was heißt „Klassenassistent“?	7
d. Neue Rollen und Aufgaben in Schule.....	8
e. Rechtliche Einordnung	10
4. Anforderungen an den Träger	10
5. Umsetzung im Kreis Pinneberg	13
a. Personalbedarf und Anforderungen	13
b. Finanzieller Rahmen	14
c. Zeitlicher Rahmen	15
d. Organisatorische Anforderungen und Umsetzung	15
e. Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern im Gesamtsystem.....	16
f. Ausbaufähigkeit des Konzeptes	16
g. Qualitätssicherung, Dokumentation und mögliche Evaluation.....	17
6. Anhang	18
I. Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 19.11.2020 und 27.05.2021	18
II. Einzelne Beispiele für Aufgaben der Klassenassistent	19
III. Beispielhafte Anforderungskriterien für die Leistungsausschreibung	20
IV. Beispielhafte Information zur Dokumentationen und Qualitätssicherung durch den Träger .	21

1. Die Idee zur regionalen Lösung – eine kurze Zusammenfassung

Unsere Arbeitsthese: Die schulische Inklusion im Kreis Pinneberg kann nur gelingen, wenn das schulische System im Rahmen eines flächendeckenden Infrastrukturangebots in Schule gestärkt wird.

Diese systemische Unterstützung stellt die Jugendhilfe gemeinsam im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Land, Kreis und Kommunen anteilig zur Verfügung. So soll in Zukunft an jeder Grundschule und in jeder Klasse eine zusätzliche Assistenz-Unterstützung, gemeinsam mit der Klassenlehrkraft, ein Klassenteam bilden.

Die Jugendhilfe leistet hier, entsprechend dem Gedanken der Verantwortungsgemeinschaft, einen wichtigen strukturellen und finanziellen Beitrag, bis landesweit in Schulen die schulischen Unterstützungssysteme so aufgebaut sind, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung ein individuell zugeschnittenes Bildungsangebot erhalten können.

Die Lösung im Kreis Pinneberg ist auf Dauer angelegt und umfasst zunächst alle Grundschulen des Kreises. Sie kann jedoch auf weitere Schularten und auch auf dem Rechtskreis des SGB IX ausgeweitet werden.¹ Wenn die schulischen Unterstützungssysteme aufgebaut und erweitert sind, dann kann das Angebot umgesteuert werden bis hin zu einer deutlichen Reduzierung oder Beendigung.

Gesamtziel ist die Hilfen so zu organisieren, dass diese den Bedarfen der Kinder vollumfänglich entsprechen können. Zudem sollen Lösungen bei allen Kindern ankommen und eine unnötige zusätzliche Stigmatisierung einzelner Kinder verhindern. Dies ist u.a. mit einer sinnvolleren Steuerung der bereits vorhandenen umfassenden (Unterstützungs-)Ressourcen zu erreichen und kann gelingen, wenn die sich aus verschiedenen Finanzöpfen ergebenden personellen Ressourcen zusammengeführt und damit ganzheitlich auf die Kinder und ihre sehr verschiedenen und individuellen Bedarfe fokussiert werden. Dies folgt ganz dem Gedanken der „Eckpunkte zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ des Landes Schleswig-Holstein und ist somit ein entscheidender Beitrag zur multiprofessionellen Ausstattung einer inklusiven Schule.

Es wird nicht von heute auf morgen umzusetzen sein. Zu sehr sind die Beteiligten Akteure den traditionell gewachsenen, sich gegenseitig stetig abgrenzenden Rechtskreisen, verhaftet. Das Modell der Klassenassistenz kann ein, wenn auch komplexer, dennoch zielführender Weg sein, pädagogisch wirksamer, besser strukturiert, nachhaltiger und effizienter und über viele verschiedene Institutionen hinweg für Schülerinnen und Schüler zusammenzuwirken.

Das Konzeptpapier gibt die Grundidee und wesentlichen Erkenntnisse aus der multiprofessionell aus Jugendhilfe und Schule zusammengesetzten Arbeitsgruppe wieder und verzichtet dabei bewusst auf detaillierte Ausführungen. Ziel ist es zunächst, den Grundgedanken und die Kernaspekte der Idee zu vermitteln.

Schließen sich alle beteiligten Akteure dieser Grundidee inhaltlich an, gilt es in einem nächsten Schritt, entsprechende Arbeitsstrukturen vor Ort in Schule - durch die schulischen Beteiligten - zu etablieren. Die weiteren prozessualen Schritte zur Umsetzung sind Zug um Zug in und mit Schule gemeinsam zu entwickeln.

¹ Der Gesetzgeber hat mit Bekanntgabe vom 10.06.2021 die Zusammenführung der Rechtskreise für Kinder- und Jugendliche mit und ohne Behinderungen zum Jahr 2028 ausgelöst. Dann sind alle Kinder und Jugendliche, egal ob mit oder ohne Behinderungen, durch entsprechende Angebote der Jugendhilfe zu versorgen.

2. Ausgangssituation im Kreis Pinneberg

Mit der strategischen Umsteuerung des Bildungssystems zur inklusiven Beschulung und der damit verbundenen Umorganisation der Landesförderzentren und der Förderschulen/Förderklassen in Schleswig-Holstein in den 90er Jahren des letzten Jahrtausends hat die schulische Eingliederungshilfe zunehmend an Bedeutung zugenommen. Die damit verbundene Kostenverlagerung auf Städte und Kreise und auch die politische Diskussion führte im September 2015 dazu, dass das Land Schleswig-Holstein sich seinerseits, anstatt eine umfassende finanzielle Kompensation der zusätzlichen Aufwände vorzunehmen, dazu entschloss, eine zusätzliche Schulische Assistenz einzuführen. Da der Kreis Pinneberg und seine politischen Gremien vor allen Dingen eine angemessene Versorgung von Schülerinnen und Schülern im Fokus hatte, fasste der Jugendhilfeausschuss im September 2015 folgende Beschlüsse:

- Wir machen so lange mit der bestehenden Bewilligungspraxis im Bereich der Schulbegleitungen weiter, bis die Unterstützungssysteme möglichst optimal ineinandergreifen und die Hilfen bestmöglich abgestimmt sind.
- Das Poolmodell ist ein Konzept, das ermöglichen soll, Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII und Integrationshilfen (Eingliederungshilfen) nach § 53 SGB XII mit weniger Steuerungsaufwand, rechtekreis-übergreifend im Rahmen von regionalen Budgets durchzuführen. Ziel sollte es sein, innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen die Unterstützungssysteme an der Schule in einer Verantwortungsgemeinschaft wahrzunehmen, in deren Mittelpunkt der individuelle Unterstützungsbedarf und Rechtsanspruch von Kindern steht.

Seit September 2015 hat der Kreis Pinneberg mit seinen Unterstützungssystemen wertvolle Erfahrungen gesammelt. Hierzu zählen unter anderem die Einführung der Schulischen Assistenz (diese sind im Kreis Pinneberg alle beim Land angestellt) und auch das Pool-Modell in der Region Tornesch/Uetersen. Diese Beschlusslage und auch die gewonnenen Erfahrungen sind weiter handlungsleitend, dennoch zwingt die kontinuierliche Fallzahlenentwicklung und die damit verbundene Kostensteigerung dazu, konzeptionell neue Weg zu erproben.²

Im Kreis Pinneberg sind im Bereich Grundschule in den Jahren 2017-2020 durchschnittlich 4,17 Millionen Euro für schulische Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII ausgegeben worden, dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerung von 29,16 % bei den Kosten. Im Durchschnitt dieser Jahre erhalten 223 Kinder in den Grundschulen im Kreis eine Schulbegleitung. Auch hier ist eine durchschnittliche Steigerung von 34 Schulbegleitungen pro Jahr sichtbar. Es ist zurzeit sowohl in diesem Bereich als auch im gesamten Kreis Pinneberg mit weiter ansteigenden Fallzahlen zu rechnen, sofern keine erfolversprechende Umsteuerung erfolgt.

Schulische Inklusion ist und bleibt die Aufgabe von Schule. Alle Kinder und Jugendlichen haben den rechtlichen Anspruch auf eine angemessene schulische Bildung, auf Erziehung und individuelle Förderung.

Die Jugend- und Eingliederungshilfe unterstützt davon unabhängig das System Schule bei ihrem Ziel der inklusiven Bildung im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft. Im Kreis Pinneberg findet dies in einer seit vielen Jahren bewährten Kooperation statt. Zu den wesentlichen positiven Aspekten zählen:

² Die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 19.11.2020 und 27.05.2021 sind Grundlage für die Konzeptentwicklung und im Anhang 6.1 nachzulesen.

- Durch die langjährige Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe ist es gelungen eine effiziente Unterstützungsstruktur zu etablieren (beispielsweise Tandem, Schultraining, Schulsozialarbeit, schulische Suchtprävention, schulische Gewaltprävention etc.).
- Schulbegleitung ist ein bekanntes, gut etabliertes Unterstützungsangebot des Kreises und hat bereits einer Vielzahl von Kindern ermöglicht, ein angemessenes Bildungsangebot zu erhalten.
- Es existieren langjährig gewachsene stabile Kooperationsstrukturen und Vertrauensverhältnisse zwischen Trägern, Kindern und Eltern.
- Die kompetente, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Trägern und dem Kreis ist eine Basis, um die vielfältigen Anforderungen gelingen zu lassen.

Dennoch stellen Kinder, Eltern, Schule, Jugendhilfe, Schulträger, aber auch die Schulbegleitungen selber im Alltag fest, dass die vielfältigen Aspekte das Thema komplex und undurchschaubar machen und jedes System von Zeit zu Zeit an seine Grenzen kommt. Die Erkenntnisse aus der Arbeit der Projektgruppe zeigen, dass die Unterstützungssysteme sowie Eltern und Kinder einen großen Bedarf nach Veränderung haben. Kinder möchten, wenn sie Unterstützung benötigen, vertraute und verlässliche Personen, die Ihnen hilfreich im schulischen Alltag zur Seite stehen. Eltern wünschen sich verlässliche Hilfen, die ohne viel Bürokratie zur Verfügung gestellt werden. Sie wollen, selbst wenn auch mal sprachliche Barrieren bestehen, dass ihrem Kind in der Schule gut geholfen und es verlässlich begleitet wird. Schulen benötigen Unterstützung im vielfältigen schulischen Alltag, um den zunehmend komplexer werdenden Herausforderungen begegnen zu können.

Die freien Träger der Jugendhilfe, aber auch die Schulbegleitungen selber, wünschen sich, ein fester Teil in Schule zu werden. Ferner braucht es verlässlichere und sichere Strukturen für die derzeit sehr prekären Arbeitsverhältnisse.

Die Kommunen stehen mit dem Ganztagsgesetz vor der Herausforderung, bis 2025 ein flächendeckendes Ganztagsangebot zu organisieren, hierfür gute und geeignete Konzepte mit den Schulen zu entwickeln und gleichzeitig alle Kinder, ob mit und ohne Beeinträchtigungen, dabei mitzudenken.

Die geänderte rechtliche Situation, beginnend mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und seit Juni 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), läutet mit dem Schlagwort „Leistungen wie aus einer Hand“ eine neue Zeit in der Jugendhilfe ein. Die gesetzlich beschlossene Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII bis zum Jahr 2028 ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten.

So sind dringlich Maßnahmen und Ideen im gesamten Land gefragt, um eine Gesamtlösung für einen gemeinsamen Weg zu einer tatsächlich inklusiven Schule zu finden.

3. Ein infrastrukturelles Angebot – Modell „Klassenassistenz“

Die Grundidee des Modells ist, dass nicht mehr das einzelne Kind, sondern die Klasse in einer Schule in den Mittelpunkt rückt. Es geht im Folgenden darum, welche Ziele damit verbunden sind, an welche Zielgruppe sich das Modell richtet, welche neuen Rollen es gibt und wie das Modell rechtlich einzuordnen ist.

a. Ziele

Gesamtziel der Idee ist es, die Hilfen aus Sicht und nach den Bedarfen der Kinder neu zu organisieren. Es geht darum, den Blick für die Bedarfe aller Kinder zu stärken, Lösungen bei allen Kindern ankommen zu lassen, keine Stigmatisierung einzelner Kinder vorzunehmen und eine sinnvollere Steuerung der bereits vorhandenen umfassenden Ressourcen zu erreichen. Das kann einen Beitrag und Mehrwert sowohl für Schule als auch die Jugendhilfe schaffen und die hohe Komplexität bei dem Thema sinnvoll und transparenter reduzieren. Kinder mit besonderen Integrations- oder Förderbedarfen, sowohl kurz-, mittel- als auch langfristig so in den Schulalltag zu integrieren, dass es von allen als Normalität wahrgenommen wird, ist ein weiteres Ziel. Weiterhin gilt es das System Schule sowohl fachlich qualifiziert als auch personell zu unterstützen, dass individuelle Angebote dazu beitragen allen Schülerinnen und Schülern gerecht werden zu können. Das Zusammenarbeiten in den multiprofessionellen Teams fördert das gegenseitige Verständnis für die Bedarfe der Kinder und ein gemeinsames „Fallverstehen“.

Die besonderen Chancen, im Vergleich zu 1:1 Lösungen oder zusammengefassten Einzelfallhilfen, sehen wie folgt aus:

- Es wird eine größere Qualität vor Ort in Schule angeboten. Feste Arbeitsverhältnisse sorgen für einen stabilen und gut fortgebildeten Personalstamm und führen zu mehr Kontinuität. Die Teamstruktur ermöglicht ferner eine regelmäßige fachliche Weiterentwicklung.
- Es ist mehr Verlässlichkeit vor Ort gegeben. Vor allem Fragen, die sich aus Ausfallzeiten, z. B. bei Krankheit des Kindes oder des Schulbegleiters ergeben, werden strukturell und verlässlich an der einzelnen Schule gedeckt.
- Die Lösung bedeutet für alle Beteiligten ein vereinfachteres Verfahren. Das Angebot in Anspruch zu nehmen erfolgt direkt vor Ort in Schule und im Austausch zwischen dem Klassenteam, der Schule und den Eltern. Besondere Bedarfe werden zügig und schneller gedeckt, ohne dass es lange Antrags- und Begutachtungsverfahren braucht.
- Wenn es gelingt, gemeinsam mit Schule den Prozess zu gestalten und umzusetzen, ist langfristig eine bessere Einbindung in die schulischen Strukturen und Abläufe gegeben. Klassenassistenz dringt nicht von außen ein, sie ist ein Bestandteil des Miteinander und der (Mit-) Verantwortung für das Gelingen von inklusiver Schule.

b. Zielgruppe

Zielgruppe sind alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne Teilhabebeeinträchtigung. Die Unterstützung wird an ihre Kompetenzen, Bedürfnisse und Bedarfe angepasst und erfolgt vorübergehend oder über längere Zeit.

Das Angebot ist bewusst auf alle Schüler*innen ausgelegt, um nicht Gefahr zu laufen, von den Mitschülern als das Angebot für die „besonderen Kinder“ enttarnt zu werden und ihnen somit (wieder) einen „Sonderstatus“ zuzuweisen. Gerade dies kann durch die Unterstützung des Systems Schule und nicht des einzelnen Kindes sogar fast ganz vermieden werden.

c. Was heißt „Klassenassistenz“?

Es gibt ein Klassenteam, das aus der Klassenlehrkraft und einer Klassenassistenz besteht. Es wird eine Klassenassistenz je Klasse vorgeschlagen. Damit erhält jede Grundschule einen Pool an

Menschen, deren Einsatz vor Ort in Schule in Abstimmung zwischen der Teamleitung Klassenassistentenz und dem Schulgremium³ gesteuert wird.

Der Begriff der Klassenassistentenz wurde im Projekt entwickelt und ist ein Arbeitstitel, dieser kann weiterentwickelt werden. Es wurde sich bewusst zunächst für einen neuen Begriff entschieden, um von den bestehenden Begrifflichkeiten eine Abgrenzung vorzunehmen. Der Begriff Assistentenz erschien als gängig und deckt auch das bestehende System der Schulassistenten ab. Da die Klasse in den Mittelpunkt gerückt ist, soll dies auch im Begriff deutlich werden.

d. Neue Rollen und Aufgaben in Schule

Die Arbeit in dieser erweiterten multiprofessionellen Form erfordert Sensibilität für die unterschiedlichen Rollen und Verantwortungsbereiche in der Schule und muss regelmäßig abgesprochen und reflektiert werden.

Klassenassistentenz

Für das pädagogische Handeln in der Klasse bleiben die Lehrkräfte, insbesondere die Klassenlehrkraft maßgeblich. Sie ist verantwortlich für die Lernplanung, den Austausch und die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und stimmt sich in der inhaltlichen Gestaltung mit den Klassenassistenten ab. Eine Rücksprache mit Schulsozialarbeiter*innen und Sonderpädagog*innen ist in besonderen Fällen wichtig zur Abstimmung von anderen Unterstützungen aus deren Bereichen.

Die Klassenlehrkraft wird in der Klasse durch eine **Klassenassistentenz** unterstützt. Die Aufgaben der Klassenassistenten für die konkret ausgewählten Kinder ergeben sich aus der Einschätzung im individuellen Entwicklungsbogen und der Festlegung der konkreten Ziele für das Kind im Schulgremium sowie aus der alltäglichen Beobachtung und Reflexion im Schulalltag mit den beteiligten Lehrkräften. Die Aufgaben kommen aus den Entwicklungsbereichen

- Selbstorganisation / Handlungsplanung
- Pausen- und Spielzeiten
- Emotionsregulierung und Kontakt mit anderen.

Die Klassenassistentenz ist fester Bestandteil der Klasse und kann und soll in Absprache damit auch für alle agieren, die aktuell Hilfe brauchen. Das genaue Vorgehen für die jeweiligen Kinder erfolgt gemeinsam abgestimmt mit der Klassenlehrkraft und in der Balance von Fördern und Fordern. Die Klassenassistentenz führt für die bestimmten Kinder ein Entwicklungsheft, in dem Beobachtungen, Vorkommnisse und Absprachen aufgeschrieben werden. Die Entwicklungshefte sind eine erste Grundlage oder ergänzen die bestehenden Instrumente in Schule wie Lernplan, sonderpädagogischer Förderplan und im Einzelfall auch § 35a-Gutachten. Die Dokumentation im Entwicklungsheft kann insbesondere Lernpläne für den Bereich emotionale und soziale Entwicklung sogar erweitern. Aussagen zum fachlichen Lernen und entsprechende Maßnahmen werden hier aber nicht vorgenommen, diese sind im üblichen Lernplan, für den die Klassenlehrkraft zuständig ist, enthalten.

Die Klassenassistenten können sich aus verschiedenen Bereichen der Verantwortungsgemeinschaft zusammensetzen. Es werden hier die Komponenten Schulassistentenz, Schulbegleitung, Bundesfreiwilligendienstler (Bufdi), FSJ'ler und möglicherweise sogar

³ Das Schulgremium als neues Gremium in Schule wird auf Seite 8/9 erläutert.

Integrationshelfer*innen gesehen. Das Gesamtgefüge setzt sich idealerweise aus einer gemeinsamen geteilten Verantwortungsgemeinschaft zusammen.

Teamleitung der Klassenassistenten

Mit dem Modell wird der Aufwand für Eltern, ein bürokratisches Verfahren zu durchlaufen, reduziert. Gleichzeitig erhöht sich der Steuerungsaufwand vor Ort in Schule. Ziel ist es, in Schule zur Steuerung der Klassenassistenten und im Zusammenspiel zwischen Schule, Träger Jugendhilfe und den Unterstützungssystemen eine verlässliche steuernde Komponente anzubieten. Die **Teamleitung der Klassenassistenten** als steuernde Komponente ist eine Erfahrung aus dem Pool-Modell und auch aus anderen Projekten. Sie wird vom Träger gestellt, der in der Region die Gesamtkoordination des Einsatzes der Klassenassistenten übernimmt.

Die Teamleitung der Klassenassistenten hat zusammengefasst diese Kernaufgabenbereiche:

1. Koordination, Beratung und Steuerung der Anfragen und Bedarfe in der jeweiligen Schule
2. Beteiligung im Einschulungsprozess für den Übergang aus der Kita
3. Unterjährige Auswahl der zu betreuenden Kinder und Bewertung des weiteren Bedarfs im multiprofessionellen Team, Entscheidungsträger im Schulgremium
4. Mitarbeiterführung und Personaleinsatz in den einzelnen Klassen mit Einblick in die Teams durch Hospitationen, inklusive der Regelungen von Vertretungen, außerschulischen Lernorten und Klassenfahrten; Angebot moderierter Gespräche für Teams und Kurzfortbildungen zu bestimmten Störungsbildern
5. Aktenführung; Entwicklungsheft und im Einzelfall Vorbereitungen für § 35a-Gutachten
6. Regionaler Partner für die Gesamtkoordination auf Kreisebene

Die Teamleitung der Klassenassistenten plant den Einsatz der Klassenassistenten für die einzelnen Klassen für den vollen Umfang der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen. Im Stundenplan sind die Klassenteams mit allen beteiligten Personen ersichtlich wie ggf. auch Sonderpädagog*innen, Schulassistent*innen und Bufdis. Veränderungen werden zeitnah abgebildet. Für die Begleitung von Ausflügen und Klassenreisen werden Regelungen getroffen, wie die Klassenassistenten die Lehrkraft bei der Aufsicht der Gesamtgruppe unterstützen kann. Dies gilt auch für Pausenzeiten. Die Teamleitung nimmt ferner durch Hospitationen regelhaft und bei Bedarf Einblick in die Arbeit der Teams in den Klassen. Sie bietet Einzelberatung, moderierte Gespräche für Teams und Kurzfortbildungen an (z.B. zu ADHS) – jeweils außerhalb der Unterrichtszeit. Die Teamleitung der Klassenassistenten hat dabei die unterschiedlichen Kompetenzen der beteiligten Professionen und Rollenkollisionen, Alltagstücken und das Spannungsfeld von Fördern und Fordern im Blick.

Schulgremium

Das an jeder Grundschule neu zu bildende und verbindliche **Schulgremium** besteht aus Schulleitung, Teamleitung der Klassenassistenten, Sonderpädagog*innen, Schulsozialarbeiter*innen und Vertretern der Sozialleistungssysteme. Die multiprofessionelle Zusammensetzung und Notwendigkeit einer Gesamtkoordination in der Schule ist ebenfalls eine positive Erkenntnis aus dem Pool-Modell. Das Gremium trifft sich regelmäßig (mindestens halbjährlich oder quartalsweise, mit Ziel vor den Ferien der Schulhalbjahre), um vorrangige Entwicklungsbereiche der Kinder festzulegen und konkrete Ziele für das nächste Quartal zu formulieren, ergänzt mit Hinweisen auf die Umsetzung und Zuständigkeiten. Es wird außerdem eine Prognose für den weiteren Bedarf an Klassenassistentenz gestellt. Ressourcen des Kindes und bereits erreichte Erfolge spielen auch eine Rolle, ebenso die Beendigung von Unterstützung als auch das Wiederaufleben einer Unterstützung. Wenn erforderlich, werden weiterführende Hilfen in

den bereits bestehenden Strukturen der Sozialleistungssysteme oder des schulischen Systems eingeleitet.

e. Rechtliche Einordnung

Schulische Inklusion ist und bleibt als Auftrag auch in diesem Modell bestehen. Es ist Aufgabe und Ziel von Schule, dass jeder junge Mensch das Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung hat. Nach dem Schulgesetz Schleswig-Holstein sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen besonders zu unterstützen und es steht das Ziel einer inklusiven Beschulung dabei im Vordergrund (§ 4 Abs. 14 SchulG SH).

Der konsequenteste Weg zur Umsetzung dieses Auftrages ist sicher ein inklusives Unterstützungssystem in schulischer Verantwortung, wie es mit der Umsetzung der Schulischen Assistenz in Schleswig-Holstein begonnen wurde. Die dargestellten Entwicklungen im Bereich der schulischen Eingliederungshilfe zeigen, dass dieses Angebot zur Deckung des Bedarfes derzeit noch nicht ausreichend ist. Daher sind Modelle zu finden, welche durch die Träger der Jugendhilfe- und/oder Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden. Im Sinne des Selbstverwaltungsrechts ist das infrastrukturelle Modell vor allem ein politischer Wille, mit der Umsteuerung von Finanzmitteln eine solche strukturelle und systemische Weiterentwicklung voranzubringen. Das mit diesem Konzept vorgeschlagene Modell folgt dieser Logik. Im SGB VIII finden sich entsprechende jugendhilfeplanerische Rechtsgrundlagen.⁴

Das infrastrukturelle Angebot wird außerhalb des sozialrechtlichen Dreiecks angeboten. Die Eingliederungshilfe ist eine personenzentrierte und einen einzelnen Bedarf deckende individuelle Leistung. Bei der Installierung von infrastrukturellen Angeboten bleibt der grundsätzliche Rechtsanspruch eines jungen Menschen mit seelischer Behinderung dennoch bestehen. Die Erfahrung aus entsprechenden Modellprojekten zeigt jedoch, dass zusätzliche Einzelfallhilfen seltener nötig sind.

Ein infrastrukturelles Angebot folgt dem Recht nach Art. 24 UN-BRK. Der Gedanke dahinter ist, welche strukturellen Veränderungen im Schulsystem notwendig sind, um allen jungen Menschen eine gleichberechtigte schulische Teilhabe zu gewährleisten. In diesem Sinne handelt es sich um einen Versuch zur Weiterentwicklung der schulischen Eingliederungshilfe von einer Einzelfallhilfe hin zu einer „Hilfe im System Schule“.

4. Anforderungen an den Träger

Mit der Umsetzung des Infrastrukturangebotes sollen leistungsfähige freie Träger beauftragt werden, die in der langjährigen und bewährten Kooperation eine wichtige neue Steuerungs- und Umsetzungsaufgabe übernehmen. Die Anforderungen an den mit der Umsetzung beauftragten Träger betreffen Mindeststandards, die Qualität der Leistung, ein Fortbildungs- und

⁴ Aus „Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion“ Rechtsexpertise, Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, Oktober 2021 Für die Jugendhilfe finden sich in §§ 79, 80 SGB VIII spezialgesetzliche Ausprägungen dieser Gesamtverantwortung. So macht § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII beispielsweise für die Jugendhilfeplanung die Vorgabe, die zur Befriedigung des festgestellten Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Das KJSG fordert zudem ausdrücklich die inklusive Ausgestaltung von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe als gezielte Planungsperspektive ein (§ 80 Abs. 2 Nr. 2, 4 SGB VIII), erklärt zudem die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung zum Qualitätsmerkmal von Kinder- und Jugendhilfeleistungen (§ 79a S. 2 SGB VIII), was wiederum Rückwirkung auf die Finanzierungsvereinbarungen mit den leistungserbringenden Diensten und Einrichtungen hat (§ 77 Abs. 1 S. 2, § 78b Abs. 1 letzter Halbs. SGB VIII).

Qualifizierungskonzept sowie die Verpflichtung zur Kooperation und Zusammenarbeit. Im Einzelnen werden die Anforderungen, dazugehörige Kriterien und entsprechende Beschreibungen in der Tabelle dargestellt.

Anforderung	Kriterium	Nähere Beschreibung
Mindeststandards	Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII sicherstellen	Anbieter sind verpflichtet, den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sowie die persönliche Eignung der Beschäftigten bzw. das Beschäftigungsverbot nach § 72a SGB VIII sicherzustellen. Weiter besteht die Verpflichtung hierzu, von allen neu eingestellten Personen und regelmäßig im Abstand von 5 Jahren die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Zur Einschätzung von möglicher Kindeswohlgefährdung kann der Anbieter bei entsprechendem Bedarf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen (§ 8b SGB VIII).
	Datenschutz	Es gelten die besonderen Anforderungen an den Sozialdatenschutz und den damit verbundenen Regelungen im SGB VIII und SGB X.
Qualität der Leistung	Strukturqualität	Die Maxime der Qualitätsentwicklung beruhen auf Kontinuität der Betreuung, der Kooperation mit Personen und Einrichtungen des sozialen Umfelds und der Umsetzung der im Konzept benannten Punkte. Ferner zählen hier die Umsetzung der personellen Anforderungen und der räumlichen sowie sächlichen Ausstattung nach dem Konzept dazu.
	Prozessqualität	Die Prozessqualität des Trägers beschreibt die Planung, Strukturierung und den Ablauf der zu erbringenden Leistungen vor dem Hintergrund der Ziele und der Bedürfnisse der Schüler*innen. Der Träger steht in einem engen Kontakt zu den Kooperationspartnern innerhalb des schulischen Systems des Kreises Pinneberg und bietet seinen Mitarbeitern regelmäßig die Möglichkeit Supervisionsstunden zu nehmen. Die Betreuungssituationen werden durch die Klassenassistentenz regelmäßig dokumentiert und mit der Teamleitung Klassenassistentenz reflektiert. Sollte parallel eine Hilfe nach dem SGB VIII oder SGB IX installiert sein, werden für die Vorbereitung von Gesprächen mit dem Jugendamt bzw. der Eingliederungshilfe Entwicklungsberichte erstellt und den fallführenden Pädagog*innen des Kreises Pinneberg zur Verfügung gestellt. Besondere Vorkommnisse werden dem Jugendamt bzw. der Eingliederungshilfe unmittelbar mitgeteilt.

Anforderung	Kriterium	Nähere Beschreibung
	Ergebnisqualität	Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Schüler*innen. Hierbei sind die individuell angestrebten Ziele mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Die Beschreibung der Ergebnisqualität erfolgt individuell je Einzelfall durch den Leistungserbringer im Rahmen der Entwicklungsplanung. Sie wird gemeinsam mit dem Leistungsträger in Hinblick auf Ergebnis- und Wirkungsorientierung reflektiert.
Fortbildungs-/ Qualifizierungskonzept	Systematische Qualifizierung als festes Qualitätsmerkmal, für Rollenklarheit und zur Realisierung der komplexen Aufgaben	Ein Baustein zum Erfolg eines gelingenden Projektes ist eine gute und kontinuierliche Fortbildung und Qualifikation der in der schulischen Eingliederungshilfe eingesetzten Kräfte. Die ausgewählten Träger entwickeln hierzu ein Fortbildungs- und Qualifizierungskonzept, das mit dem Beginn der Übernahme der Leistung umgesetzt werden kann. Erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens die Auswahl von mehreren Trägern für die Erbringung der Leistung, erarbeiten die Träger ein gemeinsames Fortbildungs- und Qualifizierungskonzept, welches auch in der Praxis gemeinsam umgesetzt wird. Die Bündelung der finanziellen Ressourcen ist hierbei denkbar und gewünscht. Die laufende Anpassung des Fortbildungs- und Qualifizierungskonzeptes an sich verändernde Bedarfe und eine regelmäßige Evaluation sind fester Bestandteil. Neben einer Einführung in die Arbeit in der schulischen Eingliederungshilfe müssen auch grundlegende entwicklungspsychologische Themen, die Abgrenzung verschiedener Fachbegriffe (ADS, ADHS, etc.) oder der schulrechtliche Rahmen Inhalte des Fortbildungs- und Qualifizierungskonzeptes sein.
Verpflichtung zur Kooperation und Zusammenarbeit (auch in Gremien)	Aktive Zusammenarbeit und Kooperation mit allen Akteuren und Beteiligten	Aufgrund der Komplexität und den Auswirkungen auf die Arbeitsstrukturen von verschiedenen Beteiligten sind qualifizierte Vorerfahrungen im Bereich der schulischen Eingliederungshilfe und bestehende Kooperationen innerhalb des schulischen Systems des Kreises Pinneberg ein entscheidender Gelingensfaktor für ein erfolgreiches Projekt. Es besteht die Verpflichtung zur Kooperation und Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren. Erfolgt im Rahmen des

Anforderung	Kriterium	Nähere Beschreibung
		Auswahlverfahrens die Auswahl von mehreren Trägern für die Erbringung der Leistung im Sinne des Konzeptes, ist auch eine Kooperation und Zusammenarbeit untereinander ein fester Bestandteil der Arbeit der Träger.

5. Umsetzung im Kreis Pinneberg

Für die Umsetzung wird entsprechendes Personal benötigt, ferner sind umfassende organisatorische und strukturelle Voraussetzung in Schule notwendig. Die finanziellen Mittel sind durch den Budgetgeber entsprechend des Beschlusses vom 19.11.2020 stufenweise zur Verfügung zu stellen. Der Abschnitt macht den grundsätzlichen Rahmen deutlich.

a. Personalbedarf und Anforderungen

Klassenassistenten

Die Anzahl der Klassenassistenten ergibt sich aus der Anzahl der Klassen je Schule abzüglich der bereits an Schule tätigen Personen (Schulassistentenz, FSJ, Bundesfreiwilligendienst). Die Klassenassistenten der Klassenstufe 1-2 werden mit 24 Wochenstunden berücksichtigt. Die Klassenassistenten der Klassenstufe 3-4 werden mit 30 Wochenstunden berücksichtigt.

Für die Erbringung der Leistung im direkten Kontakt werden regelhaft sozial erfahrene Kräfte eingesetzt. Der Kreis Pinneberg setzt sich für gute und sichere Arbeitsverhältnisse und damit für eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der sozialen Daseinsvorsorge ein. Der Einsatz von angestellten Mitarbeitern ist ein Qualitätsmerkmal in der Leistungserbringung. Es werden keine Honorarkräfte eingesetzt. Der Träger kann zusätzlich FSJ'ler und Bundesfreiwilligendienstler einsetzen.

Für den Start in den Regionen Elmshorn, Pinneberg und Barmstedt ist ein Bedarf von 152 Klassenassistentenzen notwendig. Dieser weitet sich stufenweise auf 254 weitere in Stufe 2 und 25 weitere in Stufe 3 entsprechend aus. Es werden insgesamt 431 Assistenzkräfte benötigt.

Der Personalbedarf wird einmal jährlich überprüft. Grundgedanke ist die Überprüfung mit Stichtag 31.12., um in der Vorausplanung für das neue Schuljahr notwendige Bedarfe von Klassen und Bedarfe der Kinder rechtzeitig vor auszuplanen.

Teamleitung

Der Personalbedarf der Teamleitung ergibt sich aus einem Personalschlüssel von in der Regel 1:15. Das bedeutet für den überwiegenden Teil der Grundschulen des Kreises Pinneberg auch eine konstante Personalressource zur Steuerung der Bedarfe und des Arbeitseinsatzes. Für kleinere Schulen oder kleinere Regionen können auch zusammengefasste Lösungen möglich sein. Die Teamleitungen als Koordinationskräfte werden mit 39 Wochenstunden berücksichtigt.

Für die Tätigkeit braucht es eine berufserfahrene pädagogische Qualifikation. Die Teamleitung Klassenassistentenz verfügt über fundierte Kenntnisse auch in Personalführung und Büroorganisation, Dokumentation und Abrechnung/Nachweisführung, in der Koordinierung von Arbeitseinsätzen im Rahmen der Teamarbeit, Team- und Kooperationsstrukturen, Gesprächsführung,

Rechtsgrundlagen nach dem SGB sowie idealerweise auch im Schulrecht. Weiter sind Kenntnisse der entwicklungspsychologischen Grundlagen, Kenntnisse im Umgang mit unterschiedlichen, einen Eingliederungshilfebedarf begründenden Behinderungsformen nach SGB VIII und SGB XII, der Akquise und Anleitung von Klassenassistenten für eine Teamleitung Klassenassistentenz erforderlich. Die Teamleitung ist wichtiges Binde- und Steuerungsglied zu den verschiedenen Professionen vor Ort in Schule und daher ist es wichtig, dass eine Kommunikation auf Augenhöhe erfolgt.

Für den Start in den Regionen Elmshorn, Pinneberg und Barmstedt ist ein Bedarf von 14 Koordinationskräften notwendig. Dieser weitet sich stufenweise auf 21 weitere in Stufe 2 und 3 weitere in Stufe 3 entsprechend aus. Im Ergebnis werden bei Ausweitung des Infrastrukturangebotes auf alle Grundschulen im Kreisgebiet insgesamt 38 Koordinationskräfte benötigt.

b. Finanzieller Rahmen

Die finanziellen Mittel werden für die Finanzierung der Teamleitung, der Klassenassistenten sowie einen Verwaltungskostenzuschlag verwendet.

Das vertraglich vereinbarte und über die Vertragslaufzeit festgeschriebene Budget entspricht der Anzahl der Klassen in Schule. Schule erhält eine konstante systemische Ressource, mit der die Bedarfe abgedeckt werden. Hierzu zählen auch Komponenten wie Klassenfahrten oder Ausflüge nach den Regelungen „Lernen am anderen Ort“. Durch die Steuerung des Einsatzes über die Teamleitung in der Schule und eine langfristige Planung durch den Träger ist dies gut händelbar. Wenn es doch einen Zusatzbedarf, z.B. wegen Krankheit oder eines Ausfluges etc. gibt, dann ist dies innerhalb einer Region mit den Nachbarschulen lösbar. Dies gilt auch bei Vertretungssituationen. Die Steuerungsverantwortung obliegt dem Träger. Vertraglich erfolgt ferner die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohnes. Weiterhin wird vertraglich festgelegt, dass der Träger grundsätzlich eigenverantwortlich das Budget verwaltet. Der Kreis Pinneberg behält sich vor, sämtliche Abrechnungen zu prüfen und auch Finanzmittel zurückzufordern, wenn vertragliche Leistungen nicht erbracht wurden.

Teamleitung

Der Träger erhält für die Anzahl der festgelegten Koordinationskräfte einen Festbetrag. Dieser ergibt sich aus einer Mischkalkulation der Eingruppierungen S10/S11a Stufe 5 zuzüglich Sachkosten in Höhe von 10 %.

Anpassungen durch Tarifsteigerungen sind durch die Mischkalkulation bereits abgegolten und erfolgen im Rahmen der Vertragslaufzeit nicht.

Klassenassistenten

Der Träger erhält für die Anzahl der festgelegten Klassenassistenten einen Festbetrag. Dieser ergibt sich aus einer Kalkulation der Eingruppierungen S2 Stufe 5 zuzüglich Sachkosten in Höhe von 10 %.

Anpassungen durch Tarifsteigerungen sind durch die Mischkalkulation bereits abgegolten und erfolgen im Rahmen der Vertragslaufzeit nicht.

Verwaltungskostenzuschlag

Der Träger erhält einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 5 % der Gesamtsumme der Personalkosten.

Anpassungen durch Tarifsteigerungen sind durch die Mischkalkulation bereits abgegolten und erfolgen im Rahmen der Vertragslaufzeit nicht.

c. Zeitlicher Rahmen

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses sieht eine Umsetzung in drei Stufen vor. Die Umsetzung in den jeweiligen Regionen kann erfolgen:

- 1. Stufe: zum Schuljahr 2023/24 die Grundschulen im Sozialraum Elmshorn/Barmstedt - Grundschulen in Elmshorn und Barmstedt sowie Sozialraum Pinneberg/Quickborn - Grundschulen in Pinneberg
- 2. Stufe: zum Schuljahr 2025/26 die Grundschulen im Sozialraum Elmshorn/Barmstedt - Grundschulen in den direkten Umlandgemeinden von Elmshorn und Barmstedt
Sozialraum Pinneberg/Quickborn - Grundschulen in den direkten Umlandgemeinden von Pinneberg, sowie Quickborn, Hasloh und Bönningstedt
Sozialraum Tornesch/Uetersen - Grundschulen in Tornesch und Uetersen sowie den direkten Umlandgemeinden
Sozialraum Wedel/Schenefeld - Grundschulen in Wedel und Schenefeld
- 3. Stufe: zum Schuljahr 2027/28 die verbliebenen Grundschulen der Umlandgemeinden

Um diesen Zeitrahmen umzusetzen, braucht es den Kooperationspartner Schule und eine begleitende Struktur für die Umsetzung vor Ort in Schule. Diese Koordinationsaufgabe ist zusammen mit dem Schulumt und den Schulleitungen vorzubereiten. Ebenso ist das Übergangsverfahren zu bestimmen, die Eltern zu informieren, die Träger auszuwählen und das notwendige Personal zu rekrutieren.

Durch die vielfältigen Anforderungen wird daher ergänzend vorgeschlagen, ggf. auch zu einem Schuljahr später zu starten und dann entsprechend der Reihenfolge zu den jeweiligen daran anschließenden Doppelhaushalten. Die Entwicklungen auf Landesebene zur Evaluation und Ausweitung der schulischen Assistenz sind dabei im Blick zu behalten.

d. Organisatorische Anforderungen und Umsetzung

Die Assistenzkräfte und die Teamleitung sind direkt vor Ort in der jeweiligen Grundschule tätig und haben dort einen gemeinsam genutzten adäquat ausgestatteten Arbeitsplatz.

Die für die jeweilige Schule notwendigen organisatorischen Anforderungen müssen noch separat in einem begleitenden Umsetzungsprozess gemeinsam mit den Schulen ermittelt und notwendige Absprachen gefunden werden. Dazu zählen unter anderem auch die Einbindung in schulische Kommunikation oder der Zugang zu Schlüsseln etc. Ziel ist es, Schule (unter Umständen auch unter Einbindung der Schulträger) in diesem Prozess zu begleiten, um hier Akzeptanz und langfristige Stabilität zu erreichen.

Ebenso ist der Übergangsprozess von der Einzelfallhilfe zum Infrastrukturangebot zu organisieren. Der dafür notwendige Prozess geht in die konkrete Planung, sobald die organisatorischen Rahmenbedingungen feststehen und die Umsetzung konkret erfolgen kann.

e. Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern im Gesamtsystem

Wie bereits im Konzept zur Qualitätsentwicklung schulischer Unterstützungssysteme im Kreis Pinneberg beschrieben, übernehmen alle beteiligten Institutionen und Akteure gemeinsam auf ihren jeweiligen Grundlagen Verantwortung für die Kinder und ihre Unterstützungsbedarfe. Die Kooperationspartner wie Schule, das Schulamt, die Schulträger, die Träger und der Kreis verstehen sich dabei als Verantwortungsgemeinschaft, in der durch die Bündelung unterschiedlicher Fachlichkeiten und Ressourcen unbürokratisch und effizient gemeinsame Lösungen gefunden werden sollen. Dies alles erfolgt vor dem Hintergrund langjähriger Kooperationserfahrungen.⁵ Mit der konkreten Umsetzung wird begonnen, sobald die politischen Rahmenbedingungen dafür vorliegen.

Die internen Facheinheiten der Kreisverwaltung (u.a. Fachdienst Jugend/Soziale Dienste, Fachdienst Teilhabe) sowie auch der Behindertenbeauftragte des Kreises haben breite Unterstützung für das Gesamtkonzept und zum Gelingen signalisiert.

Vor allem mit dem Fachdienst Teilhabe (SGB IX) ist verabredet, dass Thema von Beginn an gemeinsam zu denken, es kann eines der ersten Themen bei der Umsetzung des KJSG sein. Die Fälle zusammen zu betrachten und entsprechende Strukturen beim Kreis aufzubauen ist ein gemeinsames Ziel, unter Berücksichtigung der derzeitigen Rahmenbedingungen im Bereich SGB IX. Diese langfristig gut händelbar zu machen, dafür braucht es entsprechende Lösungen im Rahmen des quotalen Systems als auch das politische Grundvotum. Mit dem KJSG und der Zusammenführung der Systeme ist aber ein wichtiger gesetzlicher Baustein vorhanden.

f. Ausbaufähigkeit des Konzeptes

Das Konzept liefert ferner einen wertvollen Beitrag für die Umsetzung im Gesamtsystem. Dies meint die Erweiterung auf andere Schulformen, bei der Steuerung im Übergang Kita-Schule, der Einbindung in den Ganztage am Nachmittag oder auch der Ausweitung auf außerschulische Jugend- und Bildungsbereiche. Ein Grundgedanke bei der Erarbeitung ist es gewesen, dass Konzept so zu gestalten, dass ein Ausbau in die weiteren Systeme immer möglich ist.

Die Komplexität zu reduzieren und sich zum jetzigen Zeitpunkt zu fokussieren, darum ist es im ersten Schritt gegangen. Mit einer positiven Entscheidung, dem Anfahren und Ausprobieren sowie einer generellen Grundhaltung in der Verantwortungsgemeinschaft wird eine Anschlussfähigkeit auf andere Bereiche möglich sein.

⁵ Im Konzept zur Qualitätsentwicklung schulischer Unterstützungssysteme im Kreis Pinneberg aus dem Jahr 2017 sind die unterschiedlichen Rollen der Kooperationspartner Schule, Schulamt, Schulträger näher beschrieben. Siehe hierzu auch die Vorlage im Kreistagsinformationssystem VO/FD-33.17.317, Seite 9-10

g. Qualitätssicherung, Dokumentation und mögliche Evaluation

Der Träger wird mit der quantitativen Auswertung des Angebotes in den jeweiligen Schulen beauftragt. Diese sollte möglichst in Form eines Jahresberichtes verarbeitet und dem Kreis zur Verfügung gestellt werden. In regelmäßig stattfindenden Terminen und im Schulgremium werden die Ziele und Maßnahmen auf ihre Effektivität und Wirksamkeit hin überprüft und ggf. verändert.⁶

Es sollte ferner wöchentlich stattfindende Teamsitzungen der Klassenassistenten geben, um in diesen beispielsweise die organisatorische und inhaltliche Gestaltung zu gewährleisten. Ferner ist auch eine fachliche Begleitung der Mitarbeiter*innen durch die Teamleitung notwendig, ebenso wie regelmäßige Fortbildung, kollegiale Beratung bzw. bei Bedarf auch Supervision.

Angedacht werden kann auch eine extern begleitete Evaluation, um eine qualitative Wirksamkeitsprüfung vorzunehmen, Maßnahmen zur Gegensteuerung zu identifizieren und die Beteiligten in der Schule sowie Eltern und Kinder in Bezug auf das Angebot, die Ziele und Maßnahmen zu unterschiedlichen Fragestellungen zu befragen.

⁶ Eine Auswahl an möglichen Daten liefert die Anlage 6 IV.

6. Anhang

I. Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 19.11.2020 und 27.05.2021

Jugendhilfeausschuss am 19.11.2020

Die Verwaltung wird aufgefordert, bis zum Schuljahresbeginn 2021/2022 ein Konzept zur Umsetzung einer sinnvollen regionalen Lösung für Schulbegleitungen in den Versorgungsregionen der Sozialen Dienste vorzulegen.

Das Konzept soll in drei Stufen im Kreis umgesetzt werden:

- 1. Stufe: zum Schuljahr 2023/24 die Grundschulen im Sozialraum Elmshorn/Barmstedt - Grundschulen in Elmshorn und Barmstedt sowie Sozialraum Pinneberg/Quickborn - Grundschulen in Pinneberg
- 2. Stufe: zum Schuljahr 2025/26 die Grundschulen im Sozialraum Elmshorn/Barmstedt - Grundschulen in den direkten Umlandgemeinden von Elmshorn und Barmstedt
Sozialraum Pinneberg/Quickborn - Grundschulen in den direkten Umlandgemeinden von Pinneberg, sowie Quickborn, Hasloh und Bönningstedt
Sozialraum Tornesch/Uetersen - Grundschulen in Tornesch und Uetersen sowie den direkten Umlandgemeinden
Sozialraum Wedel/Schenefeld - Grundschulen in Wedel und Schenefeld
- 3. Stufe: zum Schuljahr 2027/28 die verbliebenen Grundschulen der Umlandgemeinden

Das Konzept soll auf den durchschnittlichen Fallzahlen und Kosten der vergangenen drei Jahre, ausgehend von 2020, basieren und es soll Planungssicherheit für mindestens den Zeitraum von zwei Doppelhaushalten geben. Das Konzept soll ferner die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Poolmodell in Tornesch/Uetersen nutzen und daraus wertvolle und hilfreiche Erfahrungen weiterentwickeln. Auf Basis des Konzeptes soll nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Ausschreibung erfolgen.

Jugendhilfeausschuss am 27.05.2021

Die Verwaltung wird gebeten, auf der Grundlage des Abschlussberichtes zur Evaluation der schulischen Assistenz vom Oktober 2020, Kontakt zum Bildungs- und Sozialministerium aufzunehmen, um grundsätzliche Bereitschaft des Kreises Pinneberg zu signalisieren als mögliche Pilotkommune an einer Erprobung zur Zusammenführung von Schulassistentenz und Schulbegleitung mitzuwirken.

Da ein zusammengeführtes System aus Schulassistentenz und Schulbegleitung die vom Jugendhilfeausschuss beauftragte Budgetlösung für die Schulbegleitungen ersetzen könnte, sollte die Teilnahme als Modellkommune präferiert werden.

II. Einzelne Beispiele für Aufgaben der Klassenassistentz⁷

- Organisation des Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen
- Arbeitshaltung unterstützen
- Anleitung zum Durchhalten/Arbeiten
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Vermeidung von Selbstgefährdung
- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht
- Unterstützung, pünktlich zu erscheinen
- Sachen ein- und auspacken
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Kontrolle, dass der Schüler nicht unkontrolliert das Schulgelände verlässt
- sinnvolle und altersangemessene Pausengestaltung
- Unterstützung der Integration in Klassenverband
- Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen
- Unterstützungsleistungen beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei Toilettengängen
- Unterstützung bei den Mahlzeiten
- Hilfe bei Treppengängen
- Unterstützung beim Raumwechsel
- Hilfe in Konfliktsituationen
- Hilfe bei Orientierung in neuer Umgebung

⁷ Aus „Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion“ Rechtsexpertise, Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, Oktober 2021

III. Beispielhafte Anforderungskriterien für die Leistungsausschreibung

Es handelt sich um einen Eindruck für mögliche Anforderungskriterien für die Ausschreibung, dafür ist ein separater politischer Beschluss einzuholen. Die Übersicht ermöglicht einen ersten Einstieg, um die Rolle und die Aufgaben der auszuwählenden Träger näher zu beschreiben.

Kriterium	Beschreibung
Schlüssiges Konzept	Es ist ein schlüssiges Konzept für die Versorgung der Schüler*innen mit Bedarf an schulischer Eingliederungshilfe in der beschriebenen Modellregion mit Schulbegleitungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Zielgruppen und Strukturen vorzulegen. Der Anbieter benennt in diesem Rahmen eigene Ideen zur Konkretisierung und Umsetzung in der Praxis vor Ort. Grundlage ist das Konzept des Kreises.
Entwurf eines Fortbildungs- und Qualifizierungskonzept	Neben der Konkretisierung und Umsetzung der schulischen Eingliederungshilfe in der Praxis vor Ort ist ein erster Entwurf eines Fortbildungs- und Qualifizierungskonzeptes für vorzulegen. Voraussetzung in der praktischen Arbeit ist, dass das Fortbildungs- und Qualifizierungskonzept auch von zwei oder mehreren Trägern gemeinsam entwickelt und umgesetzt wird.
Langjährige und vielfältige Erfahrungen im Bereich der Eingliederungsleistungen	Der Anbieter hat langjährige und vielfältige Erfahrungen im Bereich der Eingliederungsleistungen im schulischen Kontext im Rahmen des SGB VIII und/oder SGB XII bzw. SGB IX. Kenntnisse der spezifischen regionalen Strukturen sowie der schulischen Strukturen und der Hilfesysteme für die genannten Zielgruppen, sowie bestehende Kooperationserfahrungen im relevanten Handlungsfeld, werden vorausgesetzt. Wünschenswert sind darüber hinaus entsprechende Kenntnisse aus dem gesamten Kreis Pinneberg. Erfahrungen in diesen Arbeitsfeldern sind nachzuweisen.
Qualifizierte Vorerfahrungen im Bereich der Kooperation	Der Träger verfügt mindestens über qualifizierte Vorerfahrungen im Bereich der Kooperation zwischen Schule, Trägern der öffentlichen Jugend,- Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie freien Trägern und anderen am Netzwerk der Versorgung der Zielgruppe im schulischen Kontext Beteiligten. Er weist diese in geeigneter Form nach. Die Kooperationspartner werden unter Berücksichtigung spezifischer regionaler Strukturen intensiv in das Angebot einbezogen.
Zusammenarbeit und Evaluation	Die Zusammenarbeit mit den in der Konzeption des Kreises benannten Kooperationspartnern und Gremien ist sichergestellt. Die Instrumente zur Dokumentation und Evaluation werden umgesetzt, gemeinsam mit einer regionalen Steuergruppe entwickelt und laufend weiterentwickelt.
Teamleitung	Für die Teamleitung der Klassenassistenten werden ausschließlich Sozialpädagogen*innen, Pädagogen*innen, Erzieher*innen oder durch den Kreis Pinneberg als vergleichbar anerkannte Fachkräfte beschäftigt.
Klassenassistentenz	Für die Klassenassistentenzen im direkten Kontakt zu den Schülern werden geeignete sozial erfahrene Kräfte eingesetzt.
Kosten- und Finanzierungsplan	Es liegt ein Kosten- und Finanzierungsplan vor, die eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Leistungserbringung erwarten lässt.

IV. Beispielhafte Information zur Dokumentationen und Qualitätssicherung durch den Träger

Der Träger erhält den Auftrag, im Zeitraum der Vertragslaufzeit eine laufende Evaluation durchzuführen. Erkenntnisse aus der Evaluation können zu Anpassungen der Konzeption führen. Hierfür werden in geeigneter, abgestimmter Weise Dokumentationen erstellt und mindestens jährlich an den Kreis Pinneberg gegeben. Der Träger verpflichtet sich bei Bedarf Daten für kurzfristig Abfragen für z.B. Benchmarking zu liefern.

Mögliche Daten, die erhoben werden:

Personal

- - Anzahl Mitarbeiter mit Stundenumfängen
- - Einsatzort
- - Dokumentation über Vorarbeitszeit oder 11/12 Regelung je Mitarbeiter
- - Dokumentation über Berufsausbildung der eingesetzten Kräfte
- - Dokumentation über (Pflicht-) Fortbildung
- - Dokumentation über Ausfälle an Schule

geförderte Kinder mit Entwicklungsheft

- Stammdaten; Schule, Name des Kindes, Geburtsdatum, festgestellter Förderbedarf
- Beginn der Hilfe
- Ende der Hilfe
- Art der Behinderung
- Behinderung vorliegend / drohend
- Förderschwerpunkt
- Anzahl der geförderten Stunden
- Gutachten liegt vor

geförderte Kinder ohne Entwicklungsheft

- Stammdaten; Schule, Alter, Grund der Hilfe
- Anzahl geförderter Kinder über einen Zeitraum von mehr als einer Woche
- Klassenstufe der geförderten Kinder

Darüber hinaus lassen sich weitere Erhebungen umsetzen, die möglicherweise auch durch eine externe Begleitung und Evaluierung erfolgen kann.